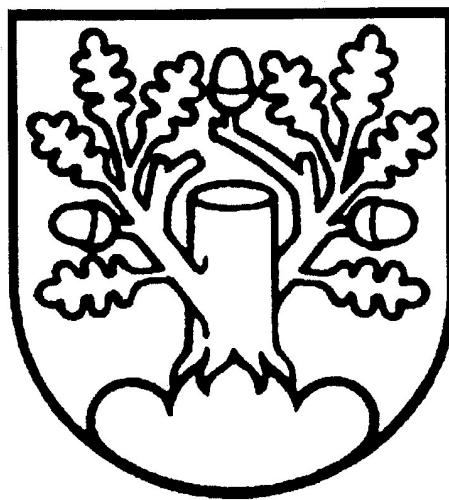


# **EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN**



**Pflichtenheft für die Grubenkommission  
„Oberban“ Härkingen**

Der Gemeinderat von Härkingen erlässt gestützt auf Art. 5 der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Kiesabbau und Auffüllung Untere Allmend / Erweiterung Oberban“ das folgende Pflichtenheft:

- Zweck
- <sup>1</sup> Die Grubenkommission begleitet das Abbau- und Wiederherstellungsprojekt und dient dem Informationsaustausch zwischen der Grubenbetreiberin und der Standortgemeinde. Sie gibt zuhanden der zuständigen Behörden Empfehlungen zu Projektbereichen ab, die im Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften nicht abschliessend geregelt sind.
- Konstitution
- <sup>2</sup> Den Vorsitz in der Kommission hat ein Vertreter der Einwohnergemeinde. Das Sekretariat führt die Grubenbetreiberin. Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Vertreter der Einwohnergemeinde (Vorsitz)
  - Vertreter der Bürgergemeinde (Grundeigentümer)
  - Vertreter Jagdrevierpächter
  - Vertreter Bau- und Justizdepartement, Fachstelle Steine, Erden, Geologie
  - Abteilung Wald; Amt für Wald, Jagd und Fischerei
  
  - Betriebsleiter ZV Forst Mittleres Gäu (nicht stimmberechtigt)
  - Vertreter der Grubenbetreiberin (nicht stimmberechtigt)
- Folgende kantonale Fachstelle kann zudem eingeladen werden (nicht stimmberechtigt):
- Amt für Raumplanung, Natur und Landschaft
- <sup>3</sup> Die Grubenkommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ausserdem das Recht, in dringenden Fällen, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die Einladung mit Traktandenliste (vgl. Anhang B) erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus.
- Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll mit Pendenzenliste geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet und von der Grubenkommission beschlossen wird.
- Das Protokoll wird bis spätestens 30 Tage nach der Sitzung zur Vernehmlassung versandt.
- In angemessener Frist (ca. 10 Tage) können Anpassungen durch die Mitglieder verlangt werden.
- Das Protokoll wird an folgende Personen und Kommissionen verteilt:
- Sitzungsteilnehmende
  - Gemeindepräsident/ in
  - Baukommissionspräsident/ in
  - Planungskommissionspräsident/ in
- Aufgaben
- <sup>4</sup> Der Kommission werden folgende Aufgaben übertragen:
- Sie sorgt für eine regelmässige, ausreichende und gegenseitige Information zwischen der Grubenbetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen sowie der Grundeigentümerin.
  - Sie unterstützt die zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen sowie die Grubenbetreiberin bei der detaillierten Umsetzung der Abbau- und Wiederherstellungsmassnahmen im Rahmen der verbindlichen Vorgaben des Gestaltungsplans, der Sonderbauvorschriften und der verfügbaren Bewilligungen und Auflagen.
  - Sie befasst sich mit allfälligen Beanstandungen und

- Reklamationen aus der Bevölkerung.
- Sie begleitet die mit der Abbaubewilligung erteilten Auflagen in Form einer laufenden Pendenzenliste (vgl. Anhang A).
- Sie nimmt zuhanden der zuständigen Stellen zu Freigabebesuchen, Anpassungen bei der Endgestaltung, etc. Stellung.

Die Kommission kann vom Gemeinderat von Fall zu Fall mit weiteren mit der Hauptaufgabe eng zusammenhängenden Aufgaben betraut werden.

#### Arbeitsweise

<sup>5</sup> Die Grubenkommission stützt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Standbericht der Grubenbetreiberin und die umfassende Kontrolle durch das FSKB-Inspektorat. Sie nimmt deren Berichte zur Kenntnis.

Die Grubenkommission kann in besonderen Fällen, insbesondere zur Wahrnehmung von Zusatzaufgaben weitergehende Abklärungen (Besichtigungen, Proben etc.) durchführen oder von der Grubenbetreiberin Fachleute verlangen.

#### Kompetenzen

<sup>6</sup> Verbindlicher Rahmen für die Tätigkeiten der Grubenkommission bilden der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und die gestützt darauf verfügbaren Bewilligungen. Stellt die Kommission im Abbaubetrieb Aktivitäten fest, die über diesen verbindlichen Rahmen hinausgehen, leitet sie ihre Feststellungen und einen entsprechenden Antrag an die Baukommission weiter.

Die Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Vorschriften trägt allein die Grubenbetreiberin. Die zuständige kommunale Behörde wird durch die Tätigkeiten der Grubenkommission entlastet, aber nicht von ihrer Verantwortung als Aufsichtsbehörde entbunden.

#### Beschlussfassung

<sup>7</sup> Die Grubenkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Grubenkommission fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr unter Einschluss des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

#### Information

<sup>8</sup> Die Grubenbetreiberin legt der Grubenkommission einmal jährlich, als Beilage zum Protokoll, einen Standbericht vor. Dieser Bericht gibt Auskunft über den Abbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung sowie die Einhaltung der massgebenden Bewilligungen und Auflagen.

Die Grubenkommission hat das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung der Grubenbetreiberin und unter Berücksichtigung der nötigen Vorsicht, das Grubengelände zu betreten.

#### Genehmigung, Inkrafttreten und Auflösung

<sup>9</sup> Das vorliegende Pflichtenheft wird vom Gemeinderat nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden und Fachstellen und der Grubenbetreiberin in Kraft gesetzt. Allfällige Anpassungen bedürfen wiederum der Anhörung der Grubenbetreiberin und der kantonalen Behörden und Fachstellen.

Die Auflösung der Grubenkommission erfolgt durch Streichung von Art. 5 der Sonderbauvorschriften.

# **GENEHMIGUNGSVERMERK**

Beschlossen vom Gemeinderat Härkingen

Härkingen den: 3. April 2018

Der Präsident: .....

Die Gemeindegeschreiberin: .....

## **Anhang A: Pendenzenliste**

**Anhang B: Standard-Traktandenliste  
Grubenkommissionssitzung**

## **Standard-Traktandenliste für die Grubenkommissionssitzung**

1. Präsenz / Mitteilungen
  
2. Berichterstattung über die vergangene Periode:
  - Abbau / Auffüllung
  - Rodung / Aufforstung
  - Ergebnis FSKB-Inspektion
  - Stand ökologische Begleitplanung
  - Kenntnisnahme und Genehmigung durch die Kommission
  
3. Geplanter Betrieb bis zur nächsten Sitzung:
  - Abbau / Auffüllung
  - Rodung / Aufforstung
  - Ökologische Begleitplanung mit Massnahmen
  - Kenntnisnahme und Genehmigung durch die Kommission
  
4. Pendenzenliste: erledigte / anstehende Pendenzen
  
5. Varia und nächste Sitzung